

Stadtverwaltung Mettmann

- 61 La/Fa -

Begründung

zu dem

Bebauungsplan Nr. 19 " Talstraße "

I. Allgemeines

Das von diesem Bebauungsplan erfaßte Gebiet ist in der vierten Änderung des Flächennutzungsplanes als öffentliche Grünfläche vorgesehen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll der Grünzug im Bereich Mettmanner Bach, Ringstraße - Talstraße als solcher festgelegt werden. Er bildet den Einzugsbereich zum Erholungsgebiet Neanderthal und schließt an die Sportanlagen des Gymnasiums an.

II. Planung

Die gesamte Grünfläche wird landschaftsgärtnerisch gestaltet. Die durch den Ausbau der Ring- und Talstraße festliegenden Straßenbegrenzungslinien werden übernommen.

III. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Stadt für den Erwerb des restlichen Privatgeländes beläuft sich auf etwa 35.000,-- DM. Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

Mettmann, den 25.3.1966

Im Auftrage:



(Dipl.-Ing.Schielicke)
Baurat

ha